

Bekämpfung der digitalen Gewalt und Hassdelikte durch das NetzDG („Facebook-Gesetz“)

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. / Maximilian Hemmert-Halswick, Münster*

I. Ausmaß und Bedeutung digitaler Gewalt und Hasskommunikation

Anlass für das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken vom 7. September 2017 (NetzDG)¹ ist die zunehmende Verbreitung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten in sozialen Netzwerken wie Facebook, YouTube und Twitter. Nach den vom Bundesamt für Justiz im Jahr 2016 veröffentlichten Zahlen hat sich die Anzahl der von den Behörden erfassten Hetz- und Hassdelikte im Internet im Jahr 2015 gegenüber den beiden Vorjahren annähernd verdreifacht.² Befragungen zeigen daneben ein großes Dunkelfeld auf. Bei einer bevölkerungsrepräsentativen Online-Befragung von Bundesbürgern ab 14 Jahren von Juni 2016³ gaben rund zwei Drittel aller befragten Personen an, bereits mit Hass- und Gewaltbotschaften in sozialen Netzwerken, Internetforen oder Blogs konfrontiert worden zu sein. Als „Hassrede“ wurden dabei Äußerungen bezeichnet, die sich gegen bestimmte Personen oder Personengruppen aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, religiöser Zugehörigkeit, Alter, Behinderung oder Krankheit richten und dabei Evokationen von Hass, Gewaltandrohungen oder auch die Anstiftung zu Gewalt enthalten. In der amerikanischen Diskussion wird dies auch oft als „hate speech“, „digital violence“ oder „terrorist speech“ bezeichnet.⁴ In der Altersgruppe der 14- bis 24-Jährigen hatten sogar 91 Prozent entsprechende Erfahrungen gemacht. Etwa jeder dritte Befragte fühlte sich durch derartige Kommentare verängstigt.

Der Effekt wirkt sich nicht nur auf den „durchschnittlichen“ Mediennutzer aus. Eine Studie des Europarats aus April 2017, die in den 47 Staaten des Europarats und Weißrussland durchgeführt wurde, offenbarte auch Auswirkungen auf den professionellen Journalismus.⁵ Angst vor psychologischer Gewalt (60%), Cybermobbing (57%) und Einschüchterung durch Individuen (51%) oder Interessenverbände (45%) und sogar physische Gewalt (41%) beeinflussen die journalistische Tätigkeit und führen zu einer Selbstzensur. Viele Journalisten fühlen sich gezwungen, den Ton kontroverser Themen abzuschwächen (31%), Informationen zurückzuhalten (23%) oder eine Geschichte komplett auszulassen (15%). Des Weiteren hat Online-Belästigung eine klare geschlechtsspezifische Ausrichtung und trifft Minderheiten in besonderem Maße. Im Jahr 2016 beauftragte die Tageszeitung „The Guardian“ eine Untersuchung der Kommentare, die seit 2006 auf ihrer Website gemacht wurden. Unabhängig vom konkreten Inhalt zogen Artikel, die von Frauen geschrieben wurden, mehr Hass- und Hetzkommentare an, als Artikel von Männern. Unter den zehn am meisten belästigten Autoren waren acht Frauen. Die beiden Männer waren schwarz.⁶ Es ist selbsterklärend, dass dies eine abschreckende Wirkung auf Internetkommunikation und Journalismus haben kann.

Das Justizministerium schließt daraus, dass, sollte diese Art von Hasskriminalität nicht angemessen bekämpft werden, „sie eine massive Gefahr für ein friedliches Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft [darstellt].“⁷ Nicht zuletzt führten auch

* Bernd Holznagel ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), öffentlich-rechtliche Abteilung. Maximilian Hemmert-Halswick arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Holznagel.

1 BGBl. I S. 3352.

2 Siehe https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Straftaten/Strafrechtspflege_node.html [13.11.2017].

3 Forsa, Ehtik im Netz, Hate Speech, 2016, abrufbar unter http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Service/Veranstaltungen_und_Preise/Medienversammlung/2016/EthikimNetz_Hate_Speech_PP.pdf [13.11.2017].

4 *Tesis*, Terrorist Speech on Social Media, Vand. L. Rev. 2017. 651.

5 Der Datensatz umfasste über 940 Journalistinnen und Journalisten. *Clark/Grech*, Journalists under Pressure. Unwarrented interference, fear and self-censorship in Europe, 2017, abrufbar unter: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&id=2456911&Site=DC&BackColorInternet=F5CA75&BackColorIntranet=F5CA75&BackColorLogged=A9BACE&direct=true> [13.11.2017].

6 *Gardiner et. al.*, The dark side of Guardian comments, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/technology/2016/apr/12/the-dark-side-of-guardian-comments>.

7 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 27.03.2017, S. 10, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/index.cfm/search/?trisaction=search.detail&year=2017&num=127&mLang=de&CFID=2665602&CFTOKEN=e657ecc98ea2b052-AE96FBFC-B2FB-F82B-D08C114CC7B379C1> [13.11.2017].

die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten während der Präsidentschaftswahlen 2016⁸ in Deutschland dazu, Auseinandersetzung mit dem Phänomen der „Fake News“ in sozialen Netzwerken zu priorisieren.⁹

II. Vorgeschichte des NetzDG

Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens wurden bereits auf der europäischen Ebene Handlungsoptionen diskutiert, wie man diesen Entwicklungen begegnen kann. Insbesondere im Lichte der terroristisch motivierten Anschläge in Paris (2015) und Brüssel (2016), die offenbar auch über soziale Netzwerke organisiert wurden,¹⁰ sah sich die Europäische Kommission dazu veranlasst, konkretere Vorgaben zu machen. Zusammen mit den auf den europäischen Märkten dominierenden amerikanischen sozialen Netzwerken Facebook, Twitter und YouTube sowie Microsoft hat sie den „Code of Conduct on Countering Illegal Hate Speech Online“¹¹ verkündet. Dabei handelt es sich nicht um ein Gesetz (Verordnung oder Richtlinie), sondern um nicht bindendes „Soft Law“. Wichtigster Punkt in diesem Verhaltenskodex ist, dass die Löschung eines Eintrags in einem sozialen Netzwerk innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde erfolgen soll.

Die Europäische Kommission konnte die sozialen Netzwerke nur dadurch zur Zustimmung zu diesem Verhaltenskodex bringen, dass sie diesen ansonsten die Verabschiedung von bindenden, vollstreckbaren Gesetzen ankündigte.¹² Ein Verhaltenskodex erschien für die Unternehmen als kleineres Übel. Eine von Bundesjustizminister Heiko Maas einberufene „Task Force“, bestehend aus Vertretern der sozialen Netzwerke und Regierungsmitgliedern, hatte im Herbst 2016 einen transparenteren Umgang mit Beschwerden, schnellere Löschung von rechtswidrigen Inhalten und insgesamt eine bessere Kooperation zwischen den Netzwerken und den staatlichen Behörden verabredet. Die Vorgaben des europäischen Verhaltenskodex und Abreden in der nationalen Task Force wurden jedoch nicht eingehalten: Facebook entfernte nur 39 Prozent der gemeldeten

Inhalte und Twitter sogar nur ein Prozent. Beide sozialen Netzwerke benötigten für die Bearbeitung der Beschwerden in der Hälfte aller Fälle mehr als 24 Stunden.¹³

Große mediale Aufmerksamkeit erreichte zudem im Dezember 2016 der Umgang mit einer Beschwerde der Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Renate Künast, bei Facebook. Auf Facebook wurde ein Bild mit einem angeblichen Zitat der Grünen-Politikerin verbreitet, welches auf den mutmaßlichen Täter einer in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit vielbeachteten Mordtat in der Stadt Freiburg anspielte. Hiernach sollte Künast gesagt haben: „Der traumatisierte junge Flüchtling hat zwar getötet man muss ihm aber jetzt trotzdem helfen“. Als Quelle wurde die angesehene Süddeutsche Zeitung angeführt. Das Zitat und die Quelle waren frei erfunden. Es handelte es um einen typischen Fall von „Fake News“, wie er im amerikanischen Wahlkampf häufig zulasten von Hillary Clinton eingesetzt wurde. Obwohl der Beitrag relativ leicht als bloße Erfindung zu identifizieren war, reagierte Facebook zunächst nicht auf die Beschwerde der beliebten ehemaligen Verbraucherministerin. Erst nachdem zahlreiche hochrangige Bundestagsabgeordnete ihr Unverständnis über diese Praxis geäußert hatten, kam Facebook seinen Löschverpflichtungen nach.

Dieser Vorgang, der weite Beachtung in der deutschen Öffentlichkeit erfuhr, beschleunigte das Vorhaben der regierenden Koalition im Deutschen Bundestag, ein Gesetz zur verbesserten Rechtsdurchsetzung im Internet auf den Weg zu bringen. Das NetzDG wird seitdem in der Öffentlichkeit auch Facebookgesetz genannt.

Das NetzDG wurde am 30. Juni 2017 vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Großen Koalition verabschiedet. Es tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Die Europäische Kommission, gegenüber der das Vorhaben in Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG („E-Commerce-Richtlinie“) notifiziert worden war¹⁴, hat keine Einwendungen gegen das Gesetz erhoben.¹⁵ Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Landesmedienanstalten mit der Durchsetzung des NetzDG zu betrauen, die Zuständigkeit des Bundes im Grundsatz jedoch nicht angezweifelt.¹⁶

8 Siehe etwa https://www.buzzfeed.com/craigsilverman/viral-fake-election-news-outperformed-real-news-on-facebook?utm_term=.sxL44PBgJn#.va7GGEveQ0 oder <http://www.cbsnews.com/news/fake-news-macedonia-teen-shows-how-its-done/> [13.11.2017].

9 BT-Drs. 18/13013, S. 1.

10 *Toor*, UK Lawmakers Say Facebook, Google, and Twitter are ‘Consciously Failing’ to Fight ISIS Online, THE VERGE, 26.08.2016, abrufbar unter: <http://www.theverge.com/2016/8/26/12656328/facebook-google-twitter-isis-propaganda-uk-report> [13.11.2017]; *Torok*, How social media was key to Islamic State’s attacks on Paris, abrufbar unter <http://theconversation.com/how-social-media-was-key-to-islamic-states-attacks-on-paris-50743> [13.11.2017].

11 Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/hate_speech_code_of_conduct_en.pdf [13.11.2017].

12 *Keats Citron*, „Extremist Speech and Compelled Conformity“, University of Maryland Francis King Carey School of Law Legal Studies Research Paper No. 2017-12, S. 16.

III. Regelungsmodell des NetzDG

Das NetzDG hat zum Ziel, dass soziale Netzwerke ihrer Pflicht zur Löschung illegaler Inhalte verstärkt nachkom-

13 BR-Drs. 315/17, S. 2.

14 Notifizierte Fassung vom 27.03.2017, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/index.cfm/search/?trisaction=search.detail&year=2017&num=127&mLang=DE> [13.11.2017].

15 Von einer Europarechtswidrigkeit gehen aber aus *Spindler*, ZUM 2017, 473; *Hoeren*, <https://community.beck.de/2017/03/30/netzwerkdurchsetzungsgesetz-europarechtswidrig> [13.11.2017].

16 Vgl. BR-Drs. 315/17 S. 8. *Hain/Ferreau/Brings-Wiesen*, K&R 2017, 433 (434 f.); *Gersdorf*, MMR 2017, 439 (440 ff.) verneinen die Zuständigkeit des Bundes.

men. Das Gesetz schafft selbst keine neuen Löschungspflichten. Es setzt sie vielmehr voraus. Dies wird in der öffentlichen Debatte über das Gesetz im In- und Ausland häufig verkannt.

Die Pflicht, strafbare Inhalte Dritter nicht weiter zu verbreiten, ergibt sich unmittelbar aus zahlreichen Strafgesetzen und aus § 1004 BGB, der jedermann dazu verpflichtet, Beeinträchtigungen, z.B. der persönlichen Ehre und des Rechts am eigenen Bild, zu unterlassen und fortdauernde Beeinträchtigungen ggf. zu beseitigen. Auf die zuletzt genannten Gesichtspunkte konnte sich z.B. Frau Künast stützen. Von diesem Haftungsgrundsatz gibt es eine für diesen Kontext wichtige Ausnahme: Diensteanbieter (sog. Host Provider), die fremde Informationen für einen Nutzer speichern, haften für die von ihnen geleistete Unterstützung fremder Straftaten erst, wenn ihnen der Vorgang „notifiziert“ worden ist. Dann aber müssen sie löschen, und zwar unverzüglich. Dieser sog. Notice-and-Take-Down-Grundsatz ist in der E-Commerce-Richtlinie 2000 (Art. 14)¹⁷ verankert und durch § 10 Telemediengesetz in deutsches Recht umgesetzt worden.

Dieses Providerprivileg ist kein Naturgesetz, sondern eine Entscheidung des Gesetzgebers, der bestimmte Geschäftsmodelle im Netz fördern möchte. Das NetzDG will den dafür bereits vorhandenen europäischen Rechtsrahmen lediglich näher ausgestalten. Dabei ist die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beanspruchen Grundrechte aufgrund ihrer objektiv-rechtlichen Funktion für alle Bereiche des Rechts Geltung. Dies gilt auch im Hinblick auf die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten (sog. Drittwirkung der Grundrechte).¹⁸ Diesem Grundsatz kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zu.

Technische Dienstleister, die fremde Informationen für einen Nutzer speichern oder in einem Kommunikationsnetz übermitteln, beanspruchen zwar selbst keine Meinungsfreiheit.¹⁹ Sie übernehmen aber als private Unternehmen die Bereitstellung einer Infrastruktur für die freie, öffentliche Kommunikation, der in einer Demokratie eine überragende Bedeutung zukommt. Sie treten damit in Funktionen ein, die früher dem Staat im Rahmen der Daseinsvorsorge durch

die Telekommunikation zugewiesen waren. Das Bundesverfassungsgericht hat für diese Konstellation die Drittwirkung der Kommunikationsgrundrechte besonders betont.²⁰

Nun hat der Schutz der Meinungsfreiheit im Netz zwei Seiten. Was für den einen Ausübung freier Meinungsäußerung ist, hindert den anderen im Falle von Hatespeech, Hetze und Drohungen an der demokratischen Teilhabe. Minderheiten verstummen, Journalisten zensieren sich selbst, Frauen werden marginalisiert.

Der Gesetzgeber hat gegenüber diesen Bürgern Schutzpflichten, die er mit der Freiheit des Meinungsäußernden in möglichst schonenden Ausgleich bringen muss.²¹ Bei der Wahl des Regelungsmodells und der Mittel kommt dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit zu.

Das NetzDG greift dazu auf einen Steuerungsansatz zurück, der zur Durchsetzung rechtlicher Standards bei Wirtschaftsunternehmen und im Finanzmarkt bereits erfolgreich eingesetzt wird.²² Die Unternehmen werden dazu verpflichtet, die Einhaltung fachlicher Standards selbst zu überwachen, dafür effektive Verfahren vorzuhalten und darüber zu berichten (Compliance). Im Falle von Verstößen gegen die Compliance-Pflichten drohen Sanktionen.²³ Mit dem NetzDG sollen Compliance-Regelungen für soziale Netze eingeführt werden.

IV. Das NetzDG

1. Soziale Netzwerke als Verpflichtete

Gemäß § 1 Abs. 1 NetzDG gelten die Regelungen des NetzDG für alle Telemediendiensteanbieter²⁴, die mit Gewinnerzielungsabsicht soziale Netzwerke betreiben. Soziale Netzwerke sind dabei als Plattformen im Internet definiert, „die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen.“

Die Bestimmung zum Austausch von beliebigen Inhalten führt dazu, dass Netzwerke, die auf den Austausch von spezifischen Inhalten angelegt sind, z.B. berufliche Netzwerke, Online-Spiele oder Verkaufsplattformen, nicht in den Anwendungsbereich fallen.²⁵ Der Begriff der Plattform verweist auf einen Kommunikationsraum, der eine Mehr-

17 Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Information besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information, und, in Bezug auf Schadenersatzansprüche, ist er sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewußt, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder b) der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewußtsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.“

18 BVerfGE 7, 198 (205 ff.); 86, 122 (128); 107, 275 (280); 112, 332 (358).

19 So spricht die Begründung in diesem Zusammenhang nur von einem Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, BT-Drs. 18/12356, S. 22.

20 BVerfG, NJW 2011, 1201 (1203 f.).

21 BVerfGE 89, 214 (232); BVerfG NJW 1998, 1475 (1476); NJW 2011, 3428 (3432); NJW 2014, 46 (47); NJW 2016, 2247 (2248).

22 Bottmann, in: Park, Kapitalmarktschutzrecht, 4. Aufl. 2017, Kap. 2.1 Rn. 1.

23 Vgl. Schäfer, in: Park, Kapitalmarktschutzrecht, 4. Aufl. 2017, Kap. 2.2 Rn. 9.

24 Telemediendiensteanbieter ist jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, § 2 Nr. 1 TMG. Telemedien werden definiert als elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 TKG, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 TKG oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrags sind, § 1 Abs. 1 TMG.

25 BT-Drs. 18/13013, S. 20.

zahl von Teilnehmern erfasst.²⁶ Dienste der Individualkommunikation wie E-Mail- oder Messengerdienste sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.²⁷

Plattformen mit journalistischen und redaktionellen Inhalten sind gem. § 1 Abs. 1 S. 2 NetzDG keine sozialen Netzwerke im Sinne des NetzDG. Ungeklärt ist, ob Plattformen, die fremde journalistische und redaktionelle Inhalte lediglich bereitstellen oder verlinken, in den Anwendungsbereich fallen. Die besseren Argumente, insbesondere die Ermöglichung einer weitgehend ungehinderten Berichterstattung, sprechen dabei gegen deren Einbeziehung.²⁸

In § 1 Abs. 2 NetzDG wird die Anwendbarkeit zudem auf solche Netzwerke beschränkt, die in Deutschland mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer haben. Nur Netzwerke von einer bestimmten Größe und Reichweite besitzen das besondere Perpetuierungspotenzial für Rechtsverletzungen²⁹ und können auch den mit den im NetzDG vorgesehenen Pflichten verbundenen zusätzlichen Aufwand zumutbar bewältigen.³⁰

2. Löschung rechtswidriger Inhalte

Die Regelungen zur Löschung von rechtswidrigen Inhalten stellen den Kern des NetzDG dar.

a) Löschung innerhalb von 24 Stunden

Einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt muss der Netzbetreiber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernen oder den Zugang hierzu sperren. Rechtswidrige Inhalte sind nach § 1 Abs. 3 NetzDG „Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand [bestimmter Straftatbestände] erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.“ Die im Gesetz angeführten 22 Straftatbestände³¹ lassen sich in Staatssicherheitsbestimmungen (z.B. Bildung terroristischer Vereinigungen, § 129a StGB, Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, § 91 StGB), Bestimmungen über Angriffe gegen die öffentliche Ordnung (diese Delikte setzen in der Regel die Geeignetheit zur Störung des öffentlichen Friedens voraus – pars pro toto die Volksverhetzung, § 130 StGB) und Bestimmungen über den Schutz der persönlichen Ehre (§§ 185–187 StGB) aufteilen. Die im ursprünglichen Entwurf auch aufgelisteten Straftatbestände der §§ 90, 90a und 90b StGB, die lediglich das Ansehen des Staates schützen (zu nennen ist hier beispielhaft die Verunglimpfung des Bundespräsidenten), sind im Verlauf der Beratung im Deutschen Bundestag aus dem Entwurf entfernt worden. Offensichtliche Rechtswidrigkeit liegt dann vor, wenn

eine solche „von geschultem Personal in der Regel sofort, mit zumutbarem Aufwand aber in jedem Fall binnen 24 Stunden erkannt werden kann. Verbleiben danach Zweifel in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, wird keine offensichtliche Rechtsverletzung vorliegen.“³²

Den im Gesetz aufgelisteten Tatbeständen ist gemein, dass sie einen gewaltfreien Kommunikationsraum für alle Bürgerinnen und Bürger garantieren sollen. In einigen Konstellationen ist das NetzDG zudem ein Instrument, um Falschnachrichten in sozialen Netzwerken („Fake News“) zur Löschung zu bringen. Dies ist z.B. der Fall, wenn auf Facebook eine unwahre Tatsache wider besseren Wissens über eine Person verbreitet wird, welche geeignet ist, diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (§ 187 StGB). Im Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG ist eine Löschung unproblematisch, weil unwahre Tatsachen nicht in den Schutzbereich dieses Grundrechts fallen.

b) Löschung innerhalb von sieben Tagen

Alle anderen rechtswidrigen Inhalte müssen in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde entfernt oder der Zugang hierzu gesperrt werden. Diese längere Frist soll es ermöglichen, eine Stellungnahme des Verfassers oder externe Expertise einzuholen.

Die Frist von sieben Tagen kann in bestimmten Fällen überschritten werden,³³ z.B. wenn die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von der Wahrheit oder Unwahrheit einzelner Tatsachenbehauptungen in der Beschwerde abhängt. Die Frist verlängert sich auch, wenn das soziale Netzwerk die Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde einer Clearingstelle der regulierten Selbstregulierung überträgt.³⁴

3. Beschwerdeverfahren und Berichtspflichten

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG muss das Verfahren gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks unverzüglich von der Beschwerde Kenntnis nimmt. Er soll dann prüfen, ob der Inhalt rechtswidrig und (bejahendenfalls) zu entfernen oder der Zugang zu sperren ist.

Die Beschwerde muss so substantiiert sein, dass sie allein zur Prüfung der Rechtswidrigkeit ausreicht.³⁵ Eine Beschwerde, die eine qualifizierte Prüfung gar nicht zulässt, ist grundsätzlich unbeachtlich.³⁶ Ob allerdings in diesem Fall Gelegenheit zur Nachbesserung seitens des Beschwerdeführers gegeben werden muss, bleibt unbeantwortet. Die Netzwerke werden hierzu wohl selbst eine Lösung finden müssen.

Darüber hinaus muss der Netzbetreiber sowohl den Beschwerdeführer als auch den Nutzer über jede Maßnahme unverzüglich informieren und diese Entscheidungen ihnen gegenüber auch begründen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5

26 BT-Drs. 18/13013, S. 21.

27 BT-Drs. 18/13013, S. 20.

28 Stellungnahme des DJV, S. 4 ff.

29 BT-Drs. 18/13013, S. 21.

30 Die Berichtspflicht gilt darüber hinaus auch nur für Netzwerke, die im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhalten, § 2 Abs. 1 S. 1 NetzDG.

31 §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b in Verbindung mit 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs.

32 BT-Drs. 18/13013, S. 22.

33 BT-Drs. 18/13013, S. 22.

34 § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG.

35 BT-Drs. 18/13013, S. 22.

36 BT-Drs. 18/13013, S. 22.

NetzDG). Diese Regelung soll dem durch die Regulierungsmaßnahme Betroffenen ein gezieltes Vorgehen zur Wahrung seiner Meinungsfreiheit ermöglichen.³⁷

§ 2 NetzDG regelt die Berichtspflicht der Netzwerkbetreiber. Diese müssen der zuständigen Behörde halbjährlich³⁸ auf Deutsch darüber Rechenschaft ablegen, wie sie die Vorgaben des NetzDG umsetzen. In erster Linie sollen die Betreiber Auskunft über die Anzahl der Beschwerden und der vorgenommenen Löschungen geben. Dies verdeutlicht noch einmal, wie wichtig dem Gesetzgeber „Löscherefolge“ sind und er hierüber berichten kann.

4. Möglichkeit der Einschaltung einer Selbstregulierungseinrichtung

Ein Netzwerkbetreiber kann die Entscheidung über die Löschung rechtswidriger Inhalte an eine Einrichtung der regulierten Selbstregulierung delegieren.³⁹ Von regulierter Selbstregulierung spricht man, wenn nichtstaatliche Einrichtungen zur Aufgabenerfüllung in einen staatlichen Rahmen zwischengeschaltet werden.⁴⁰ Organisiert werden Selbstregulierungseinrichtungen für gewöhnlich von den regulierten Unternehmen selbst. Der Staat kontrolliert die Selbstregulierungseinrichtungen über das Mittel der Anerkennung und gegebenenfalls den Widerruf dieser Anerkennung. Bekannt ist das Modell vor allem aus dem Jugendmedienschutz, an dem sich der Gesetzgeber hier orientiert hat.⁴¹ Die bekannteste Einrichtung in diesem Bereich ist die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die für die Einhaltung von Jugendschutzvorschriften in der Filmbranche zuständig ist.

Damit eine Einrichtung der Selbstregulierung anerkannt werden kann, muss die Unabhängigkeit und Sachkunde der Prüfer gewährleistet sein. Auch muss eine zügige Prüfung innerhalb von sieben Tagen sichergestellt sein. Sie muss eine Verfahrensordnung für den Ablauf der Prüfung vorsehen, die nachträglich die Überprüfung von Entscheidungen ermöglicht, eine Beschwerdestelle einrichten und von mehreren Anbietern sozialer Netzwerke getragen werden.⁴²

5. Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Nach § 5 Abs. 1 NetzDG sind die Betreiber von sozialen Netzwerken dazu verpflichtet, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Zudem müssen sie auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam machen. Zweck dieser Vorschrift ist es, Zustellungen in Bußgeldverfahren nach § 4 NetzDG oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte

zu ermöglichen. Zudem ist für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde nach § 5 Abs. 2 NetzDG eine empfangsberechtigte Person im Inland zu benennen. Sie ist verpflichtet, auf das Ersuchen innerhalb von 48 Stunden nach Zugang zu antworten. In der Vergangenheit blieben Schreiben der Strafverfolgungsbehörde an ausländische Netzwerkbetreiber oft unbeantwortet. Diesem Missstand wird nun abgeholfen.

6. Sanktionen

a) Bußgeld

Das Gesetz sieht als Sanktion Bußgelder bis zu 50 Mio. EUR für die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Pflichten aus den §§ 2, 3 und 5 NetzDG vor. In früheren Entwürfen war davon die Rede, dass bereits ein singulärer Verstoß gegen eine Löschungsverpflichtung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1-3 NetzDG) ein Organisationsverschulden indizieren könne.⁴³ Davon ist der Gesetzgeber abgerückt. In der Endfassung wird nun darauf abgestellt, dass in besonders schwerwiegender Weise gegen die Compliance-Vorschriften verstoßen werden muss. Eine Konkretisierung, was einen solchen „systemischen“ Fehler eigentlich ausmacht, findet sich aber weder im Gesetzestext noch in der Begründung. Dies wird im Streitfall dem Gericht überlassen sein. Hierdurch wird die Rechtsanwendung erheblich erschwert.⁴⁴

b) Vorabentscheidungsverfahren bei Gericht

Als verantwortliche Behörde ist das Bundesamt für Justiz für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig. Wenn das Bundesamt für Justiz eine Entscheidung darauf stützen möchte, dass rechtswidrige Inhalte nicht beseitigt oder gesperrt wurden und diese Tatsache einen systemischen (Organisations-)Mangel offenlegt, soll⁴⁵ in einem Vorabentscheidungsverfahren zunächst ein Gericht Rechtswidrigkeit feststellen. Dieser Beschluss ist Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße. Laut Entwurfsbegründung dient dies der Einhaltung des Gewaltenteilungsprinzips, wonach die Gerichte für die Entscheidung über die Strafbarkeit einer Handlung zuständig sind.⁴⁶ Dieses Verfahren ist systemfremd.⁴⁷ Es gehört zu den Aufgaben einer jeden Verwaltungsbehörde, eigenständig die Voraussetzungen für den Erlass eines Bußgeldbescheides zu prüfen. Eine Strafbarkeitsentscheidung im eigentlichen Sinne ist damit nämlich nicht verbunden.

37 So BT-Drs. 18/12356, S. 23.

38 Im Gesetzesentwurf war ursprünglich eine vierteljährliche Berichtspflicht vorgesehen.

39 § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG.

40 Schulz/Held, in: Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 1 JMStV, Rn. 22.

41 BT-Drs. 18/13013, S. 23.

42 § 3 Abs. 6 Nr. 1-5 NetzDG.

43 Referentenentwurf vom 27.03.2017, S. 26.

44 Ladeur, Medienkorrespondenz 15/2017, S. 5.

45 In den Entwurfsfassungen war dies nicht als Soll-Vorschrift ausgestaltet (vgl. BT-Drs. 18/13013, S. 24).

46 BT-Drs. 18/12356, S. 24.

47 So auch Stellungnahme des Deutschen Richterbundes anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, S. 5. Die Stellungnahmen sind abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/ausschuesse18/a06/anhoerungen/stellungnahmen/510778>. [13.11.2017]

V. Bewertung

1. Überwiegende Zustimmung zur Zielsetzung und zum Regelungskonzept

Die Zielsetzung des NetzDG ist von weiten Teilen der Öffentlichkeit begrüßt worden. Auch der Steuerungsansatz hat sich in der Praxis bereits als erfolgreich erwiesen, um das Verhalten komplexer Wirtschaftsorganisationen flexibel und durch Selbstverpflichtung im Sinne der Werte der Zivilgesellschaft zu beeinflussen. Positiv wird von vielen auch die Möglichkeit bewertet, die Löschentscheidungen auf Einrichtungen der regulierten Selbstregulierung zu delegieren. Sie ist erst nach den Anhörungen des Rechtsausschusses in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden und kommt den Einwendungen der Netzbetreiber entgegen. Denn bei einer Mitgliedschaft in einer Einrichtung der Selbstregulierung kann ein Bußgeld nicht darauf gestützt werden, dass entsprechende Inhalte tatsächlich rechtswidrig waren und diese gesperrt oder entfernt werden mussten.⁴⁸ Überwiegend kritisch wird jedoch die Art und Weise der Ausgestaltung des gewählten Regelungsmodells beurteilt. Die drei wichtigsten Kritikpunkte sind die Folgenden.

2. Konzentration auf wenige Straftatbestände wünschenswert

Das NetzDG nimmt Bezug auf gleich 22 Strafvorschriften, die im Falle „offensichtlicher Rechtswidrigkeit“ binnen 24 Stunden zur Löschung führen sollen. Dies wird die Rechtspraxis vor unlösbare Probleme stellen. Denn den meisten vom NetzDG erfassten Tatbeständen ist gemein, dass sie eben nicht auf den ersten Blick erkennbar rechtsverletzend sind, weil die Äußerungen im Kontext und im Lichte der Meinungsfreiheit ausgelegt werden müssen.

Die Freiheit der Meinungsäußerung findet nach deutschem Verfassungsverständnis erst dann eine absolute Grenze, wenn eine Aussage die Menschenwürde beeinträchtigt.⁴⁹ Ansonsten kommt es darauf an, ob allein die Diffamierung der Person im Fokus steht.⁵⁰ Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof sehen die bloße Verletzung der Ehre einer Person noch nicht als Angriff auf die Menschenwürde. Häufig erfolgen Ehrverletzungen nämlich im Kontext einer streitigen Auseinandersetzung. Solange ein Sachbezug erkennbar ist, verlangt das Bundesverfassungsgericht eine sorgfältige Abwägung.⁵¹ Das Gericht legt dabei strenge Maßstäbe an.⁵²

Beispielsweise hat es kürzlich einem aufgebrachten Rechtsanwalt, der die mit dem Verfahren betraute Staatsanwältin als „durchgeknallt, boshaft und dummlich“ beschimpft hatte, zugutegehalten, dass er seinen Klienten zu

Unrecht von ihr verfolgt sah.⁵³ Hier bedürfe es einer genauen Analyse der Situation, in der die Äußerung gefallen sei. Es handele sich nicht um eine „Schmähekritik“ ohne Sachbezug.⁵⁴

Damit die Menschenwürde berührt wird, ist es notwendig, dass dem Angegriffenen das Recht abgesprochen wird, als gleichberechtigte Person in der Staatsgemeinschaft zu leben, und er als untergeordnetes Wesen behandelt wird.⁵⁵ Das ist typischerweise bei rassistischen Beschimpfungen der Fall. Beispielsweise kursierte im Internet in Deutschland im letzten Jahr das Bild eines Soldaten mit einem Maschinengewehr und der Unterschrift: „Das schnellste Asylverfahren Deutschlands. Lehnt 1400 Anträge pro Minute ab.“ Diverse Personen, die dies in sozialen Netzwerken geteilt hatten, wurden wegen Volksverhetzung zu Geldstrafen verurteilt.

In die gleiche Kategorie fällt das Foto einer Müllverbrennungsanlage mit der Unterschrift: „Auch im Winter schön warm. Man kann 100.000 gleichzeitig unterbringen.“ In der deutschen Gesellschaft besteht großer Konsens, dass solche Inhalte nicht toleriert werden können.

Als schwierig erweist sich immer wieder die Grenzziehung zu Kunst und Satire: Als eine rechtspopulistische Politikerin kürzlich in einer Rede ausrief: „Die Political Correctness gehört auf den Müllhaufen der Geschichte“, kommentierte das ein Satiremagazin mit dem Satz: „Da hat die Nazi-Schlampe aber Recht!“. Ihre Strafanzeige war erfolglos. Ihr eigenes Zitat war satirisch gegen sie gewendet worden.

Ob eine herabsetzende Äußerung im öffentlichen Diskurs hingenommen werden muss oder nicht, hängt also immer von ihrem konkreten Kontext ab. Denn Meinungsäußerungen genießen Grundrechtsschutz und dieser Schutz gilt unabhängig von ihrer Bewertung als wohl abgewogen, polemisch, aufreizend oder gar abstoßend.⁵⁶

Berücksichtigt man diese im deutschen Verfassungsrecht verankerten Grundsätze, so ergibt sich, dass eine Pflicht zur unverzüglichen Löschung oder Sperrung nur in wenigen – eindeutigen – Fallkonstellationen infrage kommen kann.⁵⁷ Der Begriff der „rechtswidrigen Inhalte“ muss deshalb möglichst eng und bestimmt ausgelegt werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Gerichte übermäßigen Verfolgungseifer der Behörden zu bremsen wissen.

Empfehlenswert wäre es gleichwohl, den Kreis der relevanten Strafrechtsvorschriften auf die solche Delikte zu beschränken, die tatsächlich geeignet sind, Personen ihr Existenzrecht abzusprechen oder die handgreifliche Störungen des öffentlichen Friedens nach sich ziehen können. Menschenwürdebezug haben typischerweise § 130 Abs. 1, 2 StGB (Volksverhetzung), § 131 StGB (Gewaltdarstellung), § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) sowie § 201a StGB

48 BT-Drs. 18/13013, S. 23. Es sei denn, bei der Einrichtung der regulierten Selbstregulierung ergeben sich offensichtlich derartige Missstände, dass die Einrichtung selbst gegen die Vorschriften des NetzDG verstößt.

49 BVerfGE 75, 369 (380).

50 BVerfG, ZUM 2013, 793 (795).

51 BVerfG, NJW 2010, 2193 (2195); BGH, NJW 1989, 1365 (1366).

52 Siehe BVerfGE 93, 266 (294).

53 BVerfG, NJW 2016, 2870.

54 BVerfG, NJW 2016, 2870 (2871).

55 BVerfG, NJW 2010, 2193 (2195).

56 Grimm, NJW 1995, 1697 (1698).

57 Vgl. Ladeur/Gostomzyk, NJW 2012, 710 (711 f.).

(Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, wenn Menschen ohne Erlaubnis in entwürdigenden Situationen abgelichtet werden). Weiter kommt eine beschleunigte Sperrung in Betracht, wenn die Äußerung die Schwelle zur individualisierbaren, konkret fassbaren Gefahr einer Rechtsverletzung überschreitet oder wenn sie über die Überzeugungsbildung hinaus auf Realwirkungen in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder der Herabsetzung von Hemmschwellen bezüglich der Gewalt gegen andere angelegt ist.⁵⁸

Das betrifft typischerweise in sozialen Netzwerken verbreitete Aufforderungen zu Straftaten. Auf der Facebook-Seite „Gib Deutschland nicht auf“ war beispielsweise kürzlich ein Video eines Afrikaners veröffentlicht worden mit dem Kommentar: „Wer den Typen sieht, gleich aufs Maul, einen dicken Stein um den Hals und von der Brücke ins Wasser“. Auch Aufrufe zur Lynchjustiz gehören in diese Kategorie.

Einschlägig sind dafür fünf der im NetzDG genannten Tatbestände: § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) und § 130 Abs. 3 StGB.

Dieser Empfehlung zur Zurückhaltung⁵⁹ ist der Gesetzgeber leider nicht gefolgt, weil er offenbar schnelle Löscherfolge vorweisen will.

3. Gefahr einer ausufernden Löschraxis

Vor diesem Hintergrund wird für die Frage, ob ein bestimmter Inhalt (offensichtlich) rechtswidrig ist, die subjektive Wahrnehmung des verantwortlichen Mitarbeiters fast unvermeidlich ein entscheidender Faktor sein. Auch hat es in der Vergangenheit oft Schwierigkeiten bereitet, (kriminelle) Äußerungen und journalistische Berichte über diese Äußerungen voneinander zu trennen.⁶⁰ Der zuständige Mitarbeiter wird dazu neigen, die Schwierigkeiten einer komplexen Abwägungsentscheidung bzw. rechtlichen Einordnung zu umgehen. Mit dem Risiko von hohen Geldbußen vor Augen werden die Netzwerke daher im Zweifel eher geneigt sein, ihre Mitarbeiter anzuweisen, einen Inhalt zu löschen als ihn auf der Plattform zu belassen.⁶¹

Zu bedenken ist auch, dass Sanktionen praktisch nur für das Nichtlöschen von rechtswidrigen Inhalten erteilt werden können.⁶² Die Löschung eines rechtmäßigen Inhalts wird wohl nur in den seltensten Fällen geahndet werden

(vgl. hierzu auch den Wortlaut des § 4 Abs. 5 NetzDG). Insofern spricht auch dies für die Gefahr einer ausufernden Löschraxis.

Dieser Gefahr des „Overblockings“ – also des Zu-Viel-Löschens – kann zwar zu einem gewissen Grade mit der Errichtung des Systems der regulierten Selbstregulierung begegnet werden. Noch offen ist aber, welches soziale Netzwerk sich an der Selbstregulierung überhaupt beteiligt und wie deren Verfahrensregeln aussehen.

4. Mangelhafte Vorgaben für das Verfahren

Im NetzDG ist die Beteiligung der betroffenen Personen, vor allem des Erstellers eines Beitrags, höchst unzureichend geregelt. Das Verfahren beginnt damit, dass jemand Beschwerde gegen einen Beitrag erhebt. Zum Inhalt der Beschwerde sieht das NetzDG nur vor, dass die Beschwerde allein ausreichen muss, um über die Rechtswidrigkeit eines Beitrags zu entscheiden. Dies ist relativ unbestimmt und lässt viel Raum für Interpretation.⁶³ Hier hätte die Auflistung von notwendigen Beschwerdepunkten für Klarheit sorgen können.

Der Ersteller eines Beitrags wird zwar über die Entscheidung des Netzwerks informiert. Eine vorherige Stellungnahme vom Ersteller kann (nicht: muss) aber nur dann eingeholt werden, wenn die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängt.⁶⁴

Bleibt die Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Nutzer ungenutzt oder wird eine solche vom Netzwerk gar nicht erbeten, so darf das soziale Netzwerk in der Regel von der Glaubhaftigkeit des Beschwerdevorbringens ausgehen und den Inhalt entfernen.⁶⁵ Verteidigt der Nutzer dagegen seine Behauptung, so muss das Netzwerk die Glaubhaftigkeit der entgegenstehenden Behauptung abwägen. Sollte sich die Entscheidung des sozialen Netzwerks im Nachhinein als Fehleinschätzung herausstellen, darf hierauf kein Bußgeld gestützt werden.

Nur Einrichtungen der regulierten Selbstregulierung müssen Beschwerdestellen für Nutzer einrichten, deren Inhalte zu Unrecht entfernt wurden.⁶⁶ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es in Fällen der unberechtigten Sperrung schnell und unkompliziert zu ihrer Wiederherstellung kommt. Eines „put back-Verfahrens“ bedarf es jedoch auch, wenn sich Betreiber keiner Einrichtung der regulierten Selbstregulierung anschließen. Entsprechende Vorschläge konnten sich im Rechtsausschuss aber leider nicht durchsetzen.

⁵⁸ BVerfGE 124, 300 (332).

⁵⁹ Hierzu *Holznagel* in seiner Stellungnahme vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/12356, 26 f.

⁶⁰ Siehe <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/heiko-maas-droht-facebook-wegen-hasskommentaren-a-1103167.html> [13.11.2017].

⁶¹ Im Gegensatz hierzu die „grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede“, BVerfGE 7, 198, 207.

⁶² *Ladeur*, Medienkorrespondenz 15/2017, S. 5.

⁶³ *Ladeur*, Medienkorrespondenz 15/2017, S. 6.

⁶⁴ § 3 Abs. 2 Nr. 3 a NetzDG.

⁶⁵ BT-Drs. 18/13013, S. 23.

⁶⁶ BT-Drs. 18/13013, S. 23.

V. Ausblick

Kaum ein Gesetz hat international so viel Aufmerksamkeit gefunden, wie dies beim NetzDG der Fall ist. Die Beauftragte für die Medienfreiheiten bei der OSCE⁶⁷ und der UN-Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit⁶⁸ haben gar gutachterliche Stellungnahmen zu dem Gesetzesentwurf beauftragt. Sie befürchten, dass es zu Nachahmungseffekten kommt, die im Ergebnis auf eine Einschränkung der Meinungsfreiheit hinauslaufen. Öl ins Feuer hat hier kürzlich die russische Regierung gegossen, die einen Gesetzesentwurf vorgelegt hat, der sich am deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetz orientiert. Ob sich diese

Befürchtungen bestätigen werden, lässt sich zu diesem Zeitpunkt schwer vorhersagen.

Auch die rechtspolitische Diskussion hierzulande ist noch nicht abgeschlossen. Vermutlich wird schon bald das Bundesverfassungsgericht angerufen, um über die Verfassungsmäßigkeit der einzelnen Regelungen zu befinden. Zahlreiche Bundestagsabgeordnete haben bereits während der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags auf diese Möglichkeit hingewiesen und hoffen, für eine Überarbeitung des Gesetzes Wegweisungen aus Karlsruhe zu bekommen. Mit Spannung wird auch zu verfolgen sein, ob das Gesetz überhaupt ordnungsgemäß umgesetzt wird. Einige soziale Netzwerke sind noch unentschlossen, ob sie sich an einer Einrichtung der regulierten Selbstregulierung beteiligen. Da nirgendwo konkretisiert ist, wann ein systemischer Mangel im Beschwerdemanagement vorliegt, müssen sie vorerst kaum mit Bußgeldern rechnen. Vieles wird von den Ausführungsvorschriften des Justizministeriums abhängen, die noch 2017 bekanntgemacht werden sollen.

67 Holznagel, Legal Review of the Draft Law on Better Law Enforcement in Social Networks, May 2017, abrufbar unter: <http://www.osce.org/fom/333541> [13.11.2017].

68 Kaye, Mandate of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/Legislation/OL-DEU-1-2017.pdf> [13.11.2017].